Daniel Bauer, 1.3.2021

Erläuterungen zu den Abwasser- und Wassergebühren der Gemeinde Hohenstein

Fragen aus dem HFA vom 24.2.2021

Abwasserbeseitigung:

1. Eine Erklärung für die Differenz zwischen Jahresrechnung und Kalkulation bei

Schmutzwasser/Niederschlagswasser durch Herrn Schwed:

Differenzen zwischen der Jahresrechnung nach GemHVO und den Nachkalkulationen nach KAG ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und dem

Buchungsverhalten der Gemeinde.

Nach KAG dürfen wegen des Grundsatzes der Periodengerechtheit periodenfremde und außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht angesetzt werden. Dies betrifft z.B. Forderungsverluste, Wertberichtigungen oder Abgänge aus dem Anlagevermögen. Weiterhin werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen nach KAG nicht berücksichtigt. Weitere Differenzen ergeben sich aus der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung, die programmseitig mit dem durchschnittlichen Restbuchwert des Jahres, von uns aber (nach Kommentarmeinung) mit dem Buchwert zu Jahresbeginn berechnet wird. Auch der nach der Rechtsprechung des VGH Kassel anzusetzende fiktive Ertrag für die anteiligen Kosten der Löschwasserbereitstellung kann zu einer Abweichung führen, wenn dieser in der

Jahresrechnung nicht über interne Leistungsverrechnungen erfasst wird.

2. Neue Vorlage des Gemeindevorstands für die Satzung (geänderte Gebühr) zum 01.03.

Die Vorlage wurde in Mandatos eingestellt.

3. Erklärung für die Höhe des Schmutzwassers und Auswirkung/Differenz zum Haushaltsansatz

2021

Die Gesamtmenge des Schmutzwassers ist korrekt dargestellt und ergibt sich aus der Summe des veräußerten Wassers abzgl. Der bereits vorgelegten Stall- und Gartenzähler. 220.000 m³ sind demnach auch für das Jahr 2021 zu kalkulieren gewesen, was entsprechende Berücksichtigung gefunden hat. Daraus ergibt sich eine Änderung hinsichtlich der

Gebühr für Abwasser: 3,08 € / m³

Niederschlagsgebühr: 0,37 € / m²

Im vorgelegten Haushaltsplan sind folgende Planzahlen der Gemeindevertretung mit der Haushaltseinbringung vorgelegt worden:

11.01.02.5110010 1.092.000 Euro

Diese Zahl wurde auf der ursprünglich neu kalkulierten Gebühr in der Urspungskalkulation des

Büros Willitzer Baumann Schwed ermittelt.

Setzt man nun die nach der Neuberechnung entsprechend der Vorgaben des HFA am 2.12.2020 ermittelten Werte neu an und errechnet daraus einen neuen Planansatz, ist der Wert entsprechend zu verändern:

11.01.02.5110010 943.400 Euro

Daraus ergibt sich zwischen Planansatz 2021 (Stand Einbringung) und Planansatz 2021 (neu nach HFA) eine Differenz in Höhe von -148.600 Euro.

Auf Basis der mittlerweile abgerechneten Verbräuche des vergangenen Jahres 2020 wurden mit der aktuell gültigen Gebühr derzeit 956.392 € buchhalterisch ins Soll gestellt. Setzt man die aktualisierten Zahlen in Relation zueinander und berechnet dadurch eine fiktive Planzahl, so würde sich daraus folgender Planansatz ergeben:

11.01.02.5110010 976.500 Euro.

Daraus ergibt sich zwischen Planansatz 2021 (Stand Einbringung) und Planansatz 2021 (neu nach HFA, mit aktualisierten Verbrauchszahlen 2021) eine Differenz in Höhe von -115.500 Euro.

Wasserversorgung:

1. Eine neue Vorlage des Gemeindevorstands für die Satzung (geänderte Gebühr) zum 01.03.

Die Vorlage war bereits zum HFA am 24.2.2021 mit den korrekt ermittelten Zahlen nach HFA am 2.12.2020 in Mandatos eingestellt.

2. Auswirkung/Differenz zum Haushaltsansatz 2021

In der ursprünglich vorgelegten Kalkulation ging man irrigerweise von einer erhöhten Menge an veräußertem Wasser aus, was auf einen Berechnungsfehler des Bruttobetrages (gesamt vereinnahmt) dividiert durch den Nettobetrag des Einzelpreises zurückging und somit um die Höhe des Mehrwertsteuersatzes verschoben war.. Die Gesamtmenge des Wassers beläuft sich tatsächlich auf 224.000 m² p.a..

Im Planansatz des zur Einbringung des Haushaltes vorgelegten Haushaltsplanentwurfes wurde folgendes angesetzt:

11.01.01.510002 960.000 Euro

Setzt man nun die nach der Neuberechnung entsprechend der Vorgaben des HFA am 2.12.2020 ermittelten Werte neu an und errechnet daraus einen neuen Planansatz, ist der Wert entsprechend zu verändern:

11.01.01.510002 906.000 Euro

Auf Basis der mittlerweile abgerechneten Verbräuche des vergangenen Jahres 2020 wurden mit der aktuell gültigen Gebühr derzeit 917.000 € buchhalterisch ins Soll gestellt. Setzt man die aktualisierten Zahlen in Relation zueinander und berechnet dadurch eine fiktive Planzahl, so würde sich daraus folgender Planansatz ergeben:

Daraus ergibt sich zwischen Planansatz 2021 (Stand Einbringung) und Planansatz 2021 (neu nach HFA, mit aktualisierten Verbrauchszahlen 2021) eine Differenz in Höhe von **+41.000 Euro**.

Hinweis: Da es im vergangenen Jahr einen überdurchschnittlich hohen Wasserverbrauch gab, scheint dies kein realistischer Planansatz.